

4. Änderungssatzung
zur Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald
über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1 bis 3; 12 a des Kommunalabgabengesetzes in der derzeit gültigen Fassung wird in Umsetzung des Beschlusses der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer Sitzung am 1. März 2021 BV-P-ö/07/0018-01 folgende 4. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Der § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam ein Hund oder Hunde gehalten werden:

ab dem 01.04.2021:

- | | |
|---------------------------|--------------|
| - für den 1. Hund | 80,00 Euro, |
| - für den 2. Hund | 125,00 Euro, |
| - für jeden weiteren Hund | 170,00 Euro. |

Dem § 3 wird folgender Abs. 4 hinzugefügt:

(4) Für Inhaber des KUS-Passes beträgt auf Antrag hin in Abweichung zu Absatz 1 die Steuer im Kalenderjahr:

- | | |
|---------------------------|-------------|
| - für den 1. Hund | 64,00 Euro |
| - für den 2. Hund | 100,00 Euro |
| - für jeden weiteren Hund | 136,00 Euro |

Der § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 5 wird gestrichen.

Dem § 4 Abs. 2 wird Nr. 9 hinzugefügt

9. Hunden, die von einem eingetragenen Tierschutzverein übernommen wurden.

Der § 4 Abs. 4 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

(4) Auf Antrag und nach Vorlage eines Hundeführerscheins wird einmalig eine Steuerbefreiung für 24 Monate gewährt.

Der § 5 Nr. 7 wird gestrichen

Artikel II

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die Erhebung einer Hundesteuer tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Greifswald, den

22.03.2021



Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

22.03.2021



Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

(Die Satzung wurde am 23.03.2021 im Internet öffentlich bekannt gemacht.)